

# **Statuten des Bezirksschützenverbandes Laufenburg**

## **1. Name, Sitz, Zweck und Ziel**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Bezirksschützenverband Laufenburg", gegründet 1943, besteht gemäss Art. 60 ff ZGB ein Verein.

Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen:

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der Bezirksschützenverband Laufenburg ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Ziel**

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

## **2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Bezirksschützenverband Laufenburg besteht aus

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Laufenburg
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Laufenburg

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten, wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind.

Der BSV führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten.

Der BSV gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Die bestehenden Talschaftsverbände sind nicht Mitglied des BSV. Sie sind über ihre Vereine dem BSV angeschlossen.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des BSV sind auch dessen Mitglieder.

### **3. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Für die Aufnahme eines Vereins in den BSV Laufenburg aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV, welchem der Verein bisher angehörte, notwendig.

Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Die Statuten der Vereine und des BSV sind dem Vorstand des AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

#### **Art. 6 Mutationen**

Der Vorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem Vorstand des AGSV.

#### **Art. 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV, AGSV und BSV einzuhalten.

#### **Art. 8 Ehrungen**

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder dem Bezirksschützenverband Laufenburg im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSV durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSV trotz zweimaliger Mahnung zuwider handeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSV ausgeschlossen werden.

#### **Art. 10 Austritt**

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSV jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSV endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

## **Art. 11 Erfassung der Vereinsmitglieder**

Die Vereine des BSV führen Listen ihrer stimmberechtigten und ihrer lizenzierten Vereinsmitglieder analog der Mitgliederverwaltung des SSV.

Diese sind Grundlage für:

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz

## **4. Organe**

### **Art. 12 Organe**

Die Organe des BSV Laufenburg sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfungsverein
- die Präsidentenkonferenz

### **4.1 Delegiertenversammlung**

#### **Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

#### **Art. 14 Vertretungsrechte**

Alle dem Bezirksschützenverband Laufenburg angeschlossenen Vereine haben an der Delegiertenversammlung Anrecht auf 5 stimmberechtigte Delegierte.

Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

#### **Art. 15 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

20 % der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

#### **Art. 16 Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

## **Art. 17 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsprüfungsvereins
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Verbandspräsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

## **Art. 18 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

## **Art. 19 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

## **Art. 20 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

## **4.2 Vorstand**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSV. Er vertritt den BSV nach aussen.

Der Vorstand besteht aus maximal 15 von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt

BSV Statuten-vom 25.11.2004

werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

### **Art. 22 Konstituierung**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt mit dem zuständigen Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter für den BSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

### **Art. 23 Einberufung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Art. 24 Kompetenzen**

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegen der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Wahl von Arbeitsgruppen
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit einer Abteilung kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem Verbandspräsidenten oder dem durch den Präsidenten bestimmten Vorstandsmitglied und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die zuständigen Vorstandsmitglieder orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

## **4.3 Abteilungen**

### **Art. 25 Abteilungen**

Der BSV hat folgende Abteilungen

- Gewehr 300 m
- Gewehr 10/50 m
- Pistole
- Ausbildung
- Leistungssport
- Finanzen
- Kommunikation
- Administration

### **Art. 26 Kompetenzen**

Die Vorstandsmitglieder erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor. Die Vorstandsmitglieder führen und unterstützen die ihnen unterstellten Arbeitsgruppen gemäss Art. 24.

## **4.4 Präsidentenkonferenz**

### **Art. 27 Zweck**

Der Vorstand kann zur Besprechung der ihm wichtig erscheinenden Punkte nach Bedarf zu Präsidentenkonferenzen einladen. Es ist dem Vorstand überlassen, ob er alle Präsidenten seiner Mitgliedervereine oder nur die Präsidenten der betroffenen Sparten einladen will. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

### **Art. 28 Kompetenz**

Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter. Sie kann keine Beschlüsse fassen. Die Vereinspräsidenten sind berechtigt, an der Konferenz Themen zur Diskussion vorzuschlagen.

## **4.5 Rechnungsrevision**

### **Art. 29 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Verein als Revisionsstelle. In der Regel wird derjenige Verein vorgeschlagen, welcher im laufenden Jahr die Delegiertenversammlung organisiert. Der gewählte Verein muss Gewähr bieten, dass Leute die Revision vornehmen, welche die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Qualifikation besitzen. Vorstandsmitglieder des BSV dürfen nicht als Revisoren tätig sein.

### **Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen des BSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

## **5. Schiessvorschriften und Besonderes**

### **Art. 31 Sportliches Schiessen**

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

## **Art 32 Leistungssportliches Schiessen**

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

## **Art. 33 Ausserdienstliche Schiessen und Jungschützenwesen**

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

## **Art. 34 Versicherungen**

Alle Vereine des BSV und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

## **6. Finanzen**

### **Art. 35 Einnahmen**

Die Einnahmen des BSV sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

### **Art. 36 Beiträge**

Die Beiträge werden jährlich für das nächstfolgende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es können Basisbeiträge pro Verein sowie Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied erhoben werden. Grundlage hierfür ist die aktuelle Berechnungsmodalität des SSV.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

### **Art. 37 Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, und allfälliger Arbeitsgruppen wird im Rahmen des Budgets festgelegt. Die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung aus.

### **Art. 38 Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Die Höhe des Betrages wird im Budget festgelegt.

### **Art. 39 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

